OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-606338/6/FP

Datum: Linz, 25. September 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, geb. tt.mm.jjjj, B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 02.11.2023, GZ: BHLL/923100083553/23, wegen einer Übertretung der StVO
nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe teilweise Folge gegeben, dass im Textteil des Spruchs die Wendung „um 36 km/h“ entfernt und die Strafe auf 80 Euro (1 Tag 10 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) reduziert und die Strafnorm auf § 99 Abs. 3 lit. a StVO korrigiert wird.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens reduziert sich auf 10 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis warf die belangte Behörde dem Beschwerdeführer (Bf) vor, am 4. September 2023 um 20:20 Uhr, auf der A1 in C__ bei Strkm 175,18 (Fahrtrichtung D__), die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 36 km/h überschritten zu haben.
Die belangte Behörde verhängte eine Geldstrafe von 200 Euro (1 Tag 10 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) und sprach aus, dass der Bf 20 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu bezahlen habe.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit E-Mail vom 30. März 2023 rechtzeitig Beschwerde, in welcher er auf das Wesentliche zusammengefasst die Messung mit 140 (oder 139) km/h anzweifelte und darlegte, dass er eine Geschwindigkeit von ca. 120 km/h eingehalten habe.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Akt mit Schreiben vom 20. November 2023 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt und öffentliche mündliche Verhandlung in welcher der Bf ausführlich Gelegenheit hatte, seine Sicht der Dinge darzulegen und die die Messung durchführende Beamtin GrInsp. F__ vernommen wurde.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf lenkte am 4. September 2023, 20:20 Uhr einen PKW mit dem Kennzeichen aaa auf der Autobahn A1 in C__ bei StrKm 175,18. [Anzeige, Angaben des Bf]
Am Ort ist eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 100 km/h verordnet und mittels Überkopfanzeigen kundgemacht.

Die Bf hielt eine Fahrgeschwindigkeit von etwa 120 km/h ein.
[Angaben des Bf]

Die wesentlichen Abschnitte der Bestimmungen für die Verwendung des LASER-Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräts der Bauart TruSpeed (Laser-VKGM) für die Verwendung bei straßenaufsichtsbehördlichen Kontrollen gem. BEV Zulassung GZ: 2666/2006, lauten:

„1. Allgemeine Bestimmungen
[…]
1.3 Die Laser-VKGM sind unter genauester Beachtung der Bestimmungen der Bedienungsanleitung zu verwenden sofern in dieser Zulassung nicht ausdrücklich Anderes bestimmt ist.
[…]
2.5 Die einwandfreie Funktion des Laser-VKGM wird bei einschalten durch einen Test der Anzeigeelemente des LC-Displays und einen automatisch ablaufenden Selbsttest überprüft. Dieser Test ist durch Aus- und einschalten des Geräts mindestens stündlich zu wiederholen. Vor Beginn der Messungen an einem neuen Aufstellungsort ist die einwandfreie Zielerfassung in horizontaler und vertikaler Richtung unter Verwendung der vorgesehenen Testprozedur gegen ein allseits scharf gegen den Hintergrund abgegrenztes Ziel entsprechend der Bedienungsanleitung zu überprüfen. Daran anschließend ist eine Messung gegen ein ruhendes Ziel durchzuführen, wobei eine anschließende Messung mit der Geschwindigkeitsanzeige „0 km/h“ erfolgen muss. Wenn diese Bestimmungen nicht eingehalten werden, gilt das Laser-VKGM als fehlerhaft und darf nicht weiter verwendet werden. Die Durchführung der Kontrollen ist mit einem Protokoll zu belegen.[…]“

In der Bedienungsanleitung zum Laser-VKGM S. 24 (Austauschblatt) heißt es:

„[…] Visiertest

Der Zielpunkt wurde im Werk optimal eingestellt. Der einzige Grund für eine Verstellung des Zielpunktes ist eine starke Stoßwirkung auf das Gerät. Daher ist der Visiertest vor Beginn einer Messung an einem neuen Aufstellungsort durch zu führen.

Der Visiertest verwendet akustische Signale, um eine Bestimmung von Zielpunkt und Ziel darzustellen.

1. Wählen Sie ein freistehendes Ziel mit gut sichtbaren horizontalen und vertikalen Ecken, ZB einen Mast.
    - Erforderliche Entfernung mind. 80 m […]

Der Abstand zwischen dem in der Beilage ./1 als A bezeichneten Ziel und dem Messort beträgt weniger als 80 Meter.
[Geodatensystem Doris]

II.3. Beweiswürdigung

Vorauszuschicken ist, dass das Gericht sowohl in Bezug auf den Bf, als auch in Bezug auf die Zeugin GI F__ einen besonders positiven Eindruck betreffend die Glaubwürdigkeit gewonnen hat. Der Bf erwies sich vor Gericht und im Umgang mit der Zeugin als besonnen und höflich und wird vom Gericht als Person eingeschätzt, die sehr um Korrektheit bemüht ist. Es war ersichtlich, dass der Bf zutiefst überzeugt davon war, dass er im Zeitpunkt des Ansichtigwerdens des Polizeifahrzeugs eine Geschwindigkeit von etwa 120 km/h eingehalten hat, welche Angaben der Bf auch argumentativ zu untermauern wusste, weil er – was bei

Erkennen eines Polizeifahrzeugs, als typische Reaktion nachvollziehbar ist – auf den Tacho geblickt hat. Nach den Angaben des Bf fand dies etwa bei einer Pannenbucht, die etwa bei Km 175,7 zu verorten ist, statt. Der Bf befand sich nach dem Aktenstand bei ca. km 175,18, als er gemessen wurde, also bereits weiter in Richtung der Beamten. Entspräche das Vorbringen des Bf also der Wahrheit, müsste er im Zeitpunkt der Messung tatsächlich eine Geschwindigkeit von ca. 120 km/h eingehalten haben.
Was nun die Zeugin GI F__ betrifft, bot diese den Eindruck einer erfahrenen und besonnenen Polizeibeamtin. Sie konnte die Umstände lebensnah und glaubwürdig schildern, war Offen und wirkte vor Gericht besonders glaubwürdig. Die Zeugin hatte in Bezug auf gewisse Gegebenheiten keine Erinnerungen mehr, was sie nicht verhehlte und musste auf ihre handschriftlichen Aufzeichnungen zurückgreifen.
Im Rahmen der Aussage gab die Zeugin an, dass sie sich nicht mehr genau erinnern könne, wie, bzw. wohin im vorliegenden Fall die Einrichtung der Radarpistole erfolgte. Auch was die Durchführung der 0-Messung betrifft, war die Zeugin unsicher, ob diese im vorliegenden Fall stattgefunden hat. Zwar ging die Beamtin – befragt nach der üblichen Vorgehensweise - davon aus, dass eine solche stattgefunden habe, es zeigte sich diesbezüglich jedoch eine gewisse Unsicherheit und konnte die Zeugin nicht mehr gesichert angeben, dass im gegenständlichen Fall eine 0-Messung stattgefunden habe. Aufgrund ihrer zeitnäheren Angaben bei der belangten Behörde ist wahrscheinlich, dass die Zeugin die 0-Messung durchgeführt hat.

Was die Durchführung des sogenannten Visiertests betrifft benannte die Zeugin drei mögliche Ziele, ging allerdings letztlich davon aus, dass diese auf das auf dem im Akt befindlichen Luftbild mit A gekennzeichnete Ziel erfolgte, wofür spricht, dass die Zeugin bei der Behörde ein „ca. 100m“ entferntes Ziel angesprochen hat, welcher dieses Ziel am ehesten entspricht. Diesbezüglich lag allerdings offenkundig eine Fehleinschätzung in Bezug auf die Entfernung vom Messstandort vor, zumal eine Nachmessung mit dem System DORIS (entzerrtes Orthofoto) hier eine Entfernung zum Messstandort von deutlich weniger als 80 Meter (ca. 75 Meter, wenn man davon ausgeht, dass die Messung von relativ weit in Richtung Osten stattfand, ansonsten wäre der Abstand noch kürzer) ergibt, sodass diesbezüglich eine Abweichung von den Verwendungsbestimmungen vorläge, die die Messung nach diesen ungültig macht.

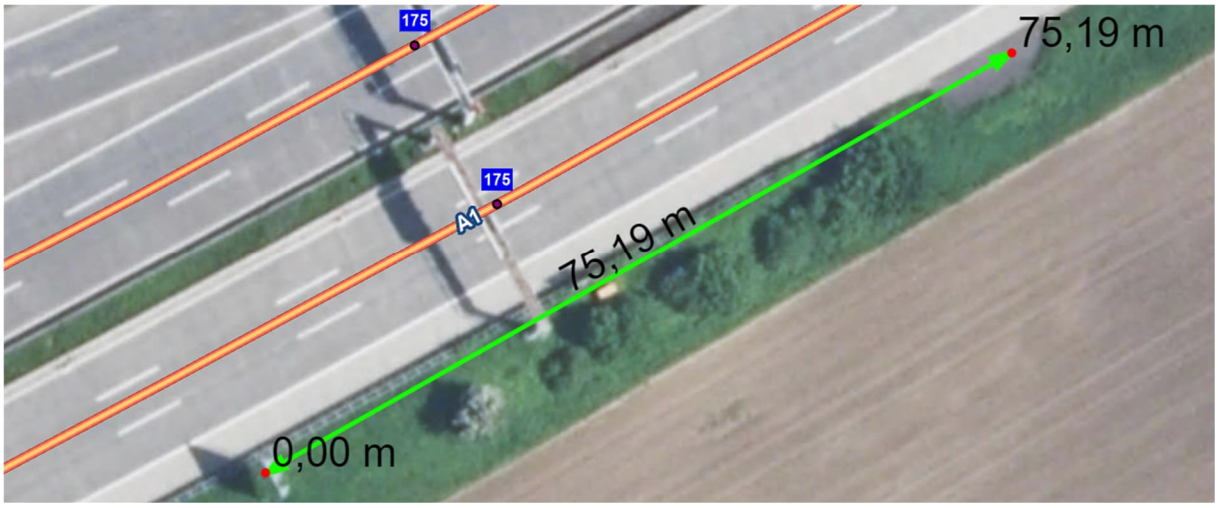

Hinzu kommt, dass sich nach den Angaben des Bf auf den anderen Fahrstreifen ebenfalls Fahrzeuge befanden, sodass im Falle einer nicht korrekt funktionstüchtigen Visiereinrichtung nicht mit der erforderlichen Sicherheit gesagt werden kann, dass das KFZ des Bf gemessen wurde.
Die Messung erweist sich vielmehr als nach den Verwendungsbestimmungen nicht verwertbar, weil eine Abweichung von den Vorgaben der Bedienungsanleitung vorliegt.

Auf das Wesentliche zusammengefasst kann also gesagt werden, dass aufgrund der vorliegenden Unwägbarkeiten in Zusammenhang mit der Messung und den sehr glaubwürdigen Darstellungen des Bf nicht mit der im Strafverfahren erforderlichen Sicherheit gesagt werden kann, dass der Bf am Tattag eine Geschwindigkeit von 136 km/h eingehalten hat. Vielmehr hat das Gericht aufgrund der Angaben des Bf davon auszugehen, dass er eine Geschwindigkeit von etwa 120 km/h, jedenfalls maßgeblich mehr als 100 km/h aber weniger als 130 km/h eingehalten hat.

III. Rechtsgrundlagen

Die hier wesentlichen Bestimmungen der StVO lauten:

a)

„§ 20. Fahrgeschwindigkeit.

(1) Der Lenker eines Fahrzeuges hat die Fahrgeschwindigkeit den gegebenen oder durch Straßenverkehrszeichen angekündigten Umständen, insbesondere den Straßen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen, sowie den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen. Er darf auch nicht so schnell fahren, daß er andere Straßenbenützer oder an der Straße gelegene Sachen beschmutzt oder Vieh verletzt, wenn dies vermeidbar ist. Er darf auch nicht ohne zwingenden Grund so langsam fahren, daß er den übrigen Verkehr behindert.

(2) Sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erläßt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.
(2a) Die Behörde kann, abgesehen von den in § 43 geregelten Fällen, durch Verordnung für ein gesamtes Ortsgebiet eine geringere als die nach Abs. 2 zulässige Höchstgeschwindigkeit festlegen, sofern dies auf Grund der örtlichen oder verkehrsmäßigen Gegebenheiten nach dem Stand der Wissenschaft zur Erhöhung der Verkehrssicherheit oder zur Fernhaltung von Gefahren oder Belästigungen, insbesondere durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe und zum Schutz der Bevölkerung oder der Umwelt oder aus anderen wichtigen Gründen geeignet erscheint. Sofern dadurch der beabsichtigte Zweck der Verordnung nicht gefährdet wird, sind einzelne Straßen, Straßenabschnitte oder Straßenarten vom Geltungsbereich der Verordnung auszunehmen.
(3) Für Zeiten, während derer eine besondere Verkehrsdichte zu erwarten ist, oder zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen unter den im Abs. 3a genannten Voraussetzungen kann der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie durch Verordnung für alle oder bestimmte Straßen bestimmen, daß die Lenker aller oder bestimmter Fahrzeugarten für die Dauer der besonderen Verkehrsdichte oder der Untersuchungen nicht schneller als mit einer unter Bedachtnahme auf die Verkehrssicherheit oder nach dem Zweck der Maßnahme bestimmten Fahrgeschwindigkeit fahren dürfen. Zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen dürfen solche Geschwindigkeitsbeschränkungen nur im unbedingt nötigen Ausmaß und höchstens für die Dauer eines Jahres verordnet, und es dürfen für den gleichen Zweck solche Untersuchungen nicht vor Ablauf von fünf Jahren wiederholt werden.
(3a) Zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen darf eine Verordnung nach Abs. 3 nur erlassen werden, wenn die Untersuchung im überwiegenden Interesse des Straßenverkehrs gelegen ist, wie insbesondere Untersuchungen über die Ursachen von Straßenverkehrsunfällen und Untersuchungen über die Lärm- und Schadstoffemissionen auf Straßen, und von der Behörde oder vom Straßenerhalter in Auftrag gegeben wird.
(4) Die Bestimmungen des Abs. 1 werden durch die Regelungen nach Abs. 2 bis 3 nicht berührt.“

b)

„§ 52. Die Vorschriftszeichen
Die Vorschriftszeichen sind

a) Verbots- oder Beschränkungszeichen,
b) Gebotszeichen oder
c) Vorrangzeichen.

a) Verbots- oder Beschränkungszeichen

[…]

10a. “GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)“



[…]“

c)

„§ 99. Strafbestimmungen.

[…]

(2d) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 150 bis 5000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h überschreitet.[…]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,

[…]“

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Zum objektiven Tatbestand

Nach obigen Darstellungen kann vorliegend nicht mit der im Strafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass der Bf die mit der Laserpistole gemessene Geschwindigkeit eingehalten hat, weil die Messung aufgrund der nicht feststellbaren Einhaltung der Verwendungsbestimmungen nicht verwertet werden kann.

Aufgrund der Angaben des Bf kann allerdings festgestellt werden, dass er die am Ort kundgemachte Geschwindigkeit von 100 km/h überschritten hat, wobei der Bf seine Geschwindigkeit selbst mit 120 km/h angegeben hat.

Aufgrund der Einhaltung einer höheren als der erlaubten Geschwindigkeit, hat der Bf den objektiven Tatbestand des § 52 lit. a) Z 10a StVO erfüllt.

IV.2. Zum Verschulden

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung ihres fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für ihre Entlastung spricht.

Der Bf hat in Bezug auf den Geschwindigkeitsverstoß (warum er die vorgeschriebene Geschwindigkeit nicht einhalten konnte) auf subjektiver Ebene nichts vorgebracht.

Wenn sich aus dem festgestellten Sachverhalt und dem Vorbringen des Bf zur subjektiven Tatseite nicht ergibt, dass er zur Einhaltung der objektiv gebotenen Sorgfalt subjektiv nicht in der Lage oder ihr diese nicht zumutbar war, wird die Strafbarkeit nicht gehindert.

Der Bf hat selbst dargelegt, eine überhöhte Geschwindigkeit von 120 km/h eingehalten zu haben. Er hat das Fehlen von Verschulden also nicht behauptet.

Der Bf hat insofern mangelndes Verschulden im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG nicht glaubhaft gemacht.

Dem Bf ist sein Verhalten daher auch subjektiv vorwerfbar.

IV.3. Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß § 19 Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander

abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28. November 1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. ua VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt.
Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbes. Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.
Die Bf hat im behördlichen Verfahren keine Angaben zu ihrem Einkommen gemacht, obwohl sie von der belangten Behörde mit Schreiben vom 1. April 2022 dazu aufgefordert wurde. Insofern ging die belangte Behörde von durchschnittlichen Verhältnissen aus. Das Gericht folgt dieser Annahme.

Aus dem Akt ergeben sich keine Erschwerungsgründe.

Im Straßenverkehr ereignet sich alljährlich eine große Anzahl an Verkehrsunfällen mit teils dramatischen Folgen, die zu einem beträchtlichen Teil auf überhöhte Geschwindigkeit zurückzuführen sind. Gleichzeitig ist hinlänglich bekannt, dass schon geringfügige Erhöhungen der Fahrgeschwindigkeit, den Anhalteweg beträchtlich verlängern und so zu erheblichen nachteiligen Folgen (Verletzung und Tod) für andere Verkehrsteilnehmer führen können. Gerade auf Autobahnen, in Bereichen in denen – wie hier – gearbeitet wird, gehen von auch nur geringfügig zu schnellen Fahrzeugen große Gefahren aus.
Das Rechtsgut der Sicherheit im Straßenverkehr ist daher deutlich beeinträchtigt.

Der Bf erscheint nach dem Aktenstand unbescholten, was mildernd zu werten ist. Weiterhin hat er die tatsächlich festgestellte Geschwindigkeit von Anfang an zugestanden, sohin ein Geständnis abgelegt und maßgeblich zur Aufklärung beigetragen, weil ein gänzliches Bestreiten ohne Zugestehen einer bestimmten

Geschwindigkeit angesichts der Umstände zum gänzlichen Freispruch hätte führen müssen.
Angesichts der Milderungsgründe, sowie unter Berücksichtigung der Angemessenheit der Strafe im Verhältnis zum Schuldgehalt und zum Unrechtsgehalt der Tat, aber vor dem Hintergrund einer Überschreitung von doch 20 km/h, also 20 % liegt Verschulden im mittleren Bereich vor, weshalb das Verwaltungsgericht eine Strafe in Höhe von 80 Euro als erforderlich erachtet um den Bf vor weiteren Taten der gleichen Art abzuhalten. Dies vor Allem vor dem Hintergrund dessen, dass der Bf vorbringt, diese Strecke mehrmals pro Woche zu befahren und darlegt, immer die gleiche Vorgehensweise (Tempomat) einzuhalten. Die Strafe entspricht auch den Einkommensverhältnissen des Bf, die es ihm ermöglichen, die Strafe zu bezahlen, die aber dennoch spürbar sein wird. Die Strafe wird den Bf daran erinnern, dass am Tatort eine Geschwindigkeit von 100 km/h einzuhalten ist und insofern die notwendige spezialpräventive Wirkung entfalten. Die Strafe ist aus generalpräventiver Sicht erforderlich, um die Wirksamkeit von Strafen in der Bevölkerung aufrecht zu erhalten.

Für eine bloße Ermahnung bleibt angesichts der hohen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und dessen nicht nur geringfügiger Beeinträchtigung und des nicht nur geringen Verschuldens kein Raum.

Die Strafe, die im unteren Bereich (11 %) der Höchststrafe (726 Euro) angesiedelt ist, ist jedenfalls erforderlich, um den Bf von weiteren Übertretungen der StVO abzuhalten.
Die Ersatzfreiheitsstrafe hatte aufgrund des Verschlechterungsverbots im Beschwerdeverfahren gleich zu bleiben. Aufgrund der Änderung des Straftatbestands (geringere Strafdrohung) ergäbe sich rechnerisch eine höhere Ersatzfreiheitsstrafe. [(12x24/726)x80= 1 Tag und 11 Stunden]

IV.4. Bei diesem Ergebnis ist dem Bf kein Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (§ 52 Abs. 8 u. 9 VwGVG) aufzuerlegen.
Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens reduziert sich auf 10 Euro.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl